




**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen (NBS) der**


**Osthannoversche
Eisenbahnen AG**

**Besonderer Teil (NBS-BT)
Kernnetz**

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		Stand: 12.11.2019
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		Gültig ab: 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT	3
1.1	Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT	3
1.2	Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT.....	3
1.3	Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT.....	3
1.4	Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	3
1.5	Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT.....	4
1.6	Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT.....	4
1.7	Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT.....	4
1.8	Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT.....	4
1.9	Zu Punkt 3.3 NBS-AT.....	4
1.10	Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT.....	5
1.11	Zu Punkt 4.1 NBS-AT.....	5
1.12	Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT.....	5
1.13	Zu Punkt 5.2 NBS-AT.....	5
1.14	Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT	5
1.15	Zu Punkt 5.6 NBS-AT.....	5
1.16	Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT.....	6
1.17	Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT.....	6
2	Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen	6
3	Entgeltgrundsätze	6
3.1	Nebengleise	6
3.2	Sekundärnutzung.....	6
3.3	Freiladestraßen.....	7
3.4	Jahresmiete	7
3.5	Verladung	7
3.6	Unberechtigte Nutzung	7
3.7	Umschlagleistungen	8
3.8	Werkstattleistungen.....	8
3.9	Bahnsteige.....	8
4	Sonstiges	8
5	Anreizsystem	8

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil		
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		Stand: 12.11.2019
					Gültig ab: 01.01.2020

5.1	Grundsätzliches	8
5.2	Höhe des Anreizentgeltes	9
5.3	Abrechnung	9
6	Anhang	11
6.1	Entgeltliste.....	11

Bei der Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE) werden, ergänzend zu den für alle Bereiche geltenden allgemeinen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS – AT), drei Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen für bestimmte Teile (NBS – BT) herausgegeben.

Dieses Dokument beinhaltet die NBS – BT für das Kernnetz der OHE. Die weiteren NBS – BT gelten für:

- SPNV: Gültig für die Einrichtungen zur Brennstoffaufnahme sowie die Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung von sanitären Anlagen an Fahrzeugen des SPNV in Bad Harzburg, Soltau und Lüneburg
- Werke: Gültig für alle Einrichtungen, die für die Erfüllung von Werkstattleistungen notwendig sind, an den Standorten Celle, Soltau, Bleckede und Uelzen.

Der allgemeine Teil der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT) ist für alle Bereiche gleich. Er entspricht der VDV-Vorgabe mit Stand vom 01. September 2017.

1 Ergänzungen / Abweichungen zu / von den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

Genehmigungen in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

1.2 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die EBO.


1.3 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die OHE bedient sich zur Vermittlung von Ortskenntnis und bei der Lotsengestellung auch Mitarbeitern Dritter.

Der Stundenpreis ist in den SNB-BT der OHE festgelegt und gilt sowohl für OHE-eigenes Personal als auch das Dritter. Die Mindestabrechnungszeit beträgt 8 Stunden. Die Reisezeit von und nach Celle ist mit dem vollen Stundensatz zu vergüten, anfallende Fahrtkosten sind voll zu erstatten.

1.4 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die EBO.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		<i>Stand:</i> 12.11.2019
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		<i>Gültig ab:</i> 01.01.2020

1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die OHE grenzt an verschiedenen Orten an das Netz der DB AG. Fahrzeuge, die auf der Infrastruktur der DB AG eine Zulassung besitzen, sind auch auf der Infrastruktur der OHE zugelassen.

Eine PZB-Ausrüstung ist keine Zulassungsvoraussetzung für die OHE.

Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon erforderlich, welches mit einem in Deutschland üblichen Mobilfunknetz kompatibel ist. Die Rufnummer ist der OHE mitzuteilen. Bei häufigen oder intensiven Rangierarbeiten in den Bahnhöfen Celle Nord und/oder Soltau (Han) Süd ist zusätzlich ein Funkgerät für den OHE-Funk erforderlich. Dieses wird von der OHE gestellt und ist beim Fahrdienstleiter Celle Nord abzuholen.

1.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Vor der ersten Nutzung einer Serviceeinrichtung bei der OHE ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag mit der OHE abzuschließen. Zur Zusendung des Vertragsentwurf benötigt die OHE 3 Werktage vorlauf. Es gibt die Möglichkeit für Zugangsberechtigte langlaufende Verträge zur Nutzung von Serviceeinrichtungen mit der OHE zu schließen. Bei Abschluss der Verträge wird sich die OHE einen Vorbehalt einräumen lassen, dass die OHE berechtigt ist freie Kapazitäten an Drittnutzer zu vermitteln, sofern Beeinträchtigungen des Hauptnutzers nicht zu erwarten sind.

1.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Alle zugangsrelevanten Vorschriften sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) Teil A der OHE aufgelistet. Die SbV Teil A sowie alle OHE-spezifischen Vorschriften (z.B. Regelungen zum Notfallmanagement) sind im Internet unter www.ohe-ag.de veröffentlicht. Darüber hinaus können Zugangsberechtigte sie bei der Netzzugangskoordination der OHE anfordern. Eine Übermittlung in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgt dabei kostenlos, eine schriftliche Zusendung (per Post) erfolgt nicht.

1.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT


Die Nutzung der Serviceeinrichtungen im Kernnetz der OHE erfordert keine formale Anmeldung, der Vordruck für die Trassenanmeldung kann auch für die Anmeldung von Serviceeinrichtungen verwendet werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt von Montag bis Freitag im Zeitraum von 7 bis 16 Uhr. Kontaktinformationen von Ansprechpartnern sind auf der Homepage der OHE unter www.ohe-ag.de veröffentlicht. Anträge werden ausschließlich nach schriftlicher Einreichung (per Mail) bearbeitet, ein mündlicher Antrag ist nicht ausreichend.

Für Rückfragen bei unvollständiger Anmeldung ist Telefonnummer und E-Mailadresse des Sachbearbeiters für die Anmeldung anzugeben.

1.9 Zu Punkt 3.3 NBS-AT

Die OHE versucht Konflikte im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen und somit eine optimale Auslastung ihrer Serviceeinrichtungen zu erreichen.

Die OHE legt fest für welche Zweckbestimmung ein Gleis vorgehalten wird (primäre Nutzung). Liegen für die primäre Nutzung keine Anträge vor, kann die OHE das Gleis für eine sekundäre Nutzung (z.B.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil		
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		<i>Gültig ab:</i> 01.01.2020

Abstellung in einem Ladegleis) vergeben. Dies geschieht unter dem Vorbehalt, dass das Gleis innerhalb eines angemessenen Zeitraums (in der Regel eine Woche) wieder für die primäre Nutzung freigegeben werden muss, sollte ein Antrag für eine solche Nutzung vorliegen (vgl. Abschnitt 3.2).

Ist keine einvernehmliche Nutzung von Serviceeinrichtungen zu ermöglichen gilt die Reihenfolge des Antragseingangs („first come first served“-Prinzip).

1.10 Zu Punkt 3.3.1.1 NBS-AT

Soweit die beteiligten Zugangsberechtigten ausdrücklich einverstanden sind, wird die OHE den Zugangsberechtigten die Kontaktinformationen anderer Zugangsberechtigter, deren Anträge auf Nutzung einen Konflikt verursachen, weitergeben. Dies dient dem Zweck Konflikte über direkte Verhandlungen der Zugangsberechtigten untereinander schneller zu lösen.

1.11 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die OHE fasst ihre Entgeltgrundsätze zu den Trassenpreisen, den Anlagenpreisen und den Zusatzentgelten übersichtlich zusammen. Diese Entgeltgrundsätze werden in der Regel jährlich angepasst und auf www.ohe-ag.de veröffentlicht.

1.12 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Die Kontaktinformationen und Verfügbarkeiten der Betriebsleitung bzw. Netzkoordination der OHE sind im Internet unter www.ohe-ag.de veröffentlicht. Diese sind, je nach Art und Dringlichkeit der Anfrage, vorrangig zu kontaktieren.

Sollte von den dort genannten Personen niemand zu erreichen sein sind die Fahrdienstleiter in Celle Nord befugt betriebliche Entscheidungen zu treffen.

1.13 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass der OHE eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird, an die die OHE die Umstände gemäß 5.2.1 NBS-AT melden kann.

Ferner hat der Zugangsberechtigte Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an fahrdienstleitung@ohe-ag.de zu melden.


1.14 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat sicher zu stellen, dass der OHE eine aktuelle Telefonnummer und E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird, an die die OHE die Umstände gemäß 5.3.1 NBS-AT melden kann.

Ferner hat der Zugangsberechtigte Abweichungen gemäß 5.3.1 NBS-AT unverzüglich per E-Mail an fahrdienstleitung@ohe-ag.de zu melden.

1.15 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Die OHE informiert über geplante Änderungen auf www.ohe-ag.de . Bei wesentlichen Änderungen von Serviceeinrichtungen, die sich im regelmäßigen Gebrauch von Zugangsberechtigten befinden, werden die Zugangsberechtigten gesondert per E-Mail informiert.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		
F01	V01	D01			Stand: 12.11.2019
					Gültig ab: 01.01.2020

1.16 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Die OHE stellt eine Liste aller nutzbaren Serviceeinrichtungen mit ihren wesentlichen Eigenschaften auf ihre Homepage, abrufbar unter www.ohe-ag.de.

Dort informiert sie ebenfalls über geplante Nutzungseinschränkungen.

1.17 Zu Punkt 5.7.3 NBS-AT

Die OHE informiert betroffene Zugangsberechtigte direkt per E-Mail über Einschränkungen gemäß Punkt 5.7.3 NBS-AT.

2 Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

Es gilt die Beschreibung der Infrastruktur sowie die Zugangsbedingungen aus den SNB-BT, veröffentlicht auf der Homepage der OHE unter www.ohe-ag.de.

Zusätzlich ist dort eine Liste sämtlicher Serviceeinrichtungen der OHE nebst ihrer wesentlichen Eigenschaften veröffentlicht.

Serviceeinrichtungen, die in der Spalte „Bemerkung“ mit „Auslaufbetrieb“ gekennzeichnet sind, werden nur noch bis zur nächsten größeren Reparatur vorgehalten, da sie nicht nachhaltig kostendeckend betrieben werden können. Verlässliche Anmietungen sind daher nur nach Absprache möglich.

3 Entgeltgrundsätze


Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur in den Bahnhöfen wird ein Entgelt berechnet. Die Entgeltberechnung erfolgt einheitlich für alle Gleisen und Weichen nach der zeitlichen Nutzung (Nutzungstage), der Anzahl der Weichen und der Gleislänge. Das Bearbeiten von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten, die Abrechnung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, monatlich rückwirkend.

3.1 Nebengleise

Die Nebengleise der OHE sind entsprechend ihrer Weichenanbindung und Länge in Kategorien eingeteilt.

3.2 Sekundärnutzung

Aufgrund geringer Trassennachfrage kann die OHE auch Trassengleise (Überholungs- und Begegnungsgleise) sowie Rangier- oder sonstige Gleise für eine begrenzte Zeit zur Abstellung freigeben. Diese Nutzung ist nachrangig der ursprünglichen Nutzung der Gleise, welche in der Anlagenliste im Anhang angegeben ist. Die nachrangige Nutzung wird dann gemäß dieser Liste abgerechnet. Hat die OHE ein Gleis für die sekundäre Nutzung freigegeben, gibt sie dem EVU bei der Nutzungszusage für ein Gleis bekannt, wie lange die sekundäre Nutzung voraussichtlich möglich ist. Diese Nutzungszeit ist dann garantiert. Muss die sekundäre Nutzung bereits früher beendet werden, wird die OHE für das EVU kostenneutral für Ersatz sorgen. Nutzt der Zugangsberechtigte das Gleis weiter für die Sekundärnutzung über den vereinbarten Zeitraum hinaus wird der Preis für die

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil		
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		Stand: 12.11.2019
					Gültig ab: 01.01.2020

Primärnutzung berechnet, soweit keine Verlängerung der Sekundärnutzung vereinbart wurde und keine Anträge für eine Primärnutzung vorliegen.

3.3 Freiladestraßen

Freiladestraßen haben eine gesonderte Kategorie. Die Gleise können kurzfristig zu Tagessätzen angemietet werden. Je angefangene 24 Stunden Nutzungsdauer wird ein Tagessatz fällig. Es ist ebenfalls möglich die Ladestraßen mit einer pauschalen Wagenmiete zu nutzen, sie wird pro Tag und Wagen abgerechnet und ist unabhängig von der Länge der Ladestraßen. Dies ist vor allem dann interessant, wenn nur wenige Wagen in einer langen Ladestraße beladen werden sollen.

Eine Jahresmiete (vgl. 3.4) für Freiladestraßen wird nicht angeboten.

3.4 Jahresmiete

Alle in den Abschnitten 3.3 und 3.9 nicht genannten Anlagen können für ein Jahr im Voraus oder kurzfristig zu Tagessätzen angemietet werden. Je angefangene 24 Stunden Nutzungsdauer wird ein Tagessatz fällig. Die Jahresmiete entspricht 100 Tagesmieten, maximal wird pro Jahr die Jahresmiete pro Gleis fällig, ausgenommen sind Freiladegleise (vgl. Abschnitt 3.3). Bei Abrechnung der Ladestraßen auf Einzelwagenbasis werden die Nutzungstage nicht auf eine ggf. erreichbare maximale Jahresmiete angerechnet.

3.5 Verladung


Bei der Holzverladung auf den Ladestraßen wird pauschal ein Reinigungsentgelt pro Wagen abgerechnet. Bei jeder anderen Nutzung ist die Ladestraße so zu hinterlassen wie sie vorgefunden wurden.

Bei der Verladung von besonders staubigem Material ist die Ladung ggf. zu befeuchten, um die Staubbelastung zu minimieren. Dies gilt insbesondere für die Verladung von Schüttgütern in Winsen (Luhe) Süd, wo es in der Vergangenheit bereits massive Anwohnerbeschwerden und einen Eingriff der Gewerbeaufsicht gab. Das EVU ist verpflichtet Maßnahmen zur Staubvermeidung zu treffen (Anfeuchten des Materials beim Einladen oder vor Ort beim Entladen, kein Verladen von extrem staubigen Materials (z.B. Brechsand, Füller, Kalkmehl)). Bei unzureichender Staubvermeidung (Dokumentation erfolgt durch eine Kameraüberwachung der Ladestraße) wird die OHE die Verladung unmittelbar unterbrechen bis entsprechende Maßnahmen durch das EVU getroffen werden. Nach dem dritten Verstoß hat das EVU bis zur nächsten Verladung schriftlich ein Konzept vorzulegen, wie eine Staubbmission bei zukünftiger Verladung vermieden wird. Bei einem Verstoß gegen das Konzept wird die Verladung unterbrochen bis die Voraussetzungen des Konzeptes wieder erfüllt sind.

Die Reinigung der Ladestraße in Winsen Luhe wird nach jeder Entladung durch die OHE beauftragt und dem Nutzer mit dem unten aufgeführten Entgelt pauschal in Rechnung gestellt.

3.6 Unberechtigte Nutzung

Unberechtigte Nutzungen von Anlagen und Serviceeinrichtungen werden monetär sanktioniert. Nutzt ein EVU im Rahmen Anlagen oder Serviceeinrichtungen ohne Anmeldungen gemäß der NBS, so wird das dreifache Nutzungsentgelt gemäß Entgeltliste erhoben, mindestens jedoch 1500€.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil		
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		Stand: 12.11.2019
					Gültig ab: 01.01.2020

3.7 Umschlagleistungen

Die Erbringung von Umschlagleistungen in den Häfen und Ladestraßen gehört nicht zum Leistungsangebot der OHE. Falls Umschlagleistungen benötigt werden, sind diese bei entsprechenden Anbietern zu bestellen. Die OHE ist auf Wunsch bereit, Anbieter zu benennen.

3.8 Werkstattleistungen

Für die Inanspruchnahme von OHE-Werkstattleistungen (z.B. Wartung und Instandsetzung von dieselhydraulischen und dieselektrischen Triebfahrzeugen sowie von Güterwagen) gelten die NBS-BT der Werke.

3.9 Bahnsteige

Aufgrund der Diskussion zur Reaktivierung von Streckenteilen der OHE für den SPNV wird nun auch ein Entgelt für die Nutzung von Bahnsteigen erhoben.

Dies gilt vorerst nur für den Bahnsteig in Bispingen, da er der Einzige ist, der von der OHE aktiv unterhalten und betrieben wird.

Angelehnt an die Abschnitte 3.3.1 und 3.3.2 der SNB-BT (Gültigkeit ab 15.12.2019) wird die Bahnsteigbenutzung für Museumsverkehre vergünstigt angeboten. Diese zahlen pro Benutzung 1,00€, während regulärer SPNV 3,50€ pro Benutzung zahlen muss.

4 Sonstiges

Die OHE übernimmt keine Haftung für abgestellte Fahrzeuge (z.B. in Bezug auf Graffiti-schäden, in Fahrzeugen übernachtende Obdachlose, mutwillige Öffnung von Verschlussventilen durch unbekannte Dritte, etc.). Der Zugangsberechtigte hat selbst Regelungen zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Fahrzeugen im Allgemeinen und zur (Nicht-)Beaufsichtigung von abgestellten Gefahrgutwagen im Besonderen aufzustellen.

Die Vorgaben der GGvSEB bezüglich der Bewachung von Gefahrgutwagen sind sicherzustellen, andernfalls kann kein Gefahrgut abgestellt werden nebst entsprechenden Haftungsregelungen bzw. -ausschlüssen.


5 Anreizsystem

5.1 Grundsätzliches

Ist eine Serviceeinrichtung der OHE auf Grund technischer, betrieblicher oder terminlicher Aspekte nicht verfügbar greift das Anreizsystem für Serviceeinrichtungen. Ebenso findet es Anwendung, wenn eine Serviceeinrichtung länger als vereinbart genutzt wird.

Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung der fraglichen Einrichtung zwischen der OHE und dem Zugangsberechtigten vertraglich vereinbart ist. Findet eine Nutzung ohne vorherige Vereinbarung statt wird gemäß 3.6 verfahren.

Generell ist bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit zu beachten in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Hier ist zu unterscheiden zwischen:

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		<i>Stand:</i> 12.11.2019
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		<i>Gültig ab:</i> 01.01.2020

- Verantwortung der OHE
- Verantwortung des Zugangsberechtigten
- Verantwortung keiner der zuvor genannten Parteien

Kann eine Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der OHE bzw. des Zugangsberechtigten zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen. Das Anreizsystem findet auch dann keine Anwendung, wenn die nicht verfügbare Anlage sich im Auslaufbetrieb befand.

5.2 Höhe des Anreizentgeltes

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig vom Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung.

Erfolgt die Nutzung von Anlagen über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, aus Gründen, die nicht die OHE zu verantworten hat, so wird das Entgelt entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer gemäß Entgeltliste (vgl. 6.1) erhoben. Wird die durch die Überschreitung der Nutzungsdauer ein anderer Zugangsberechtigter behindert, wird ein Aufschlag von 100% auf die gesamte Nutzungsdauer erhoben.

Steht die durch einen Zugangsberechtigten angemietete Serviceeinrichtung nicht im vereinbarten Umfang zur Verfügung, aus Gründen die die OHE zu vertreten hat, so wird das zu entrichtende Entgelt anteilig im Umfang des nicht zur Verfügung stehenden Anteils der Serviceeinrichtung auf schriftlichen Antrag des Zugangsberechtigten gemindert.

5.3 Abrechnung


Die OHE erstellt monatsweise eine Übersicht der relevanten Fälle und stellt diese den jeweils betroffenen Zugangsberechtigten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse zur Verfügung (d.h. jeder Zugangsberechtigte erhält nur seine eigenen Daten, es sei denn, der Dateninhaber erteilt schriftlich sein Einverständnis zur Weitergabe an Dritte). Sofern kein relevanter Fall auftritt entfällt die besagte Übersicht.

Die Zahlung der Anreizentgelte erfolgt monatlich saldiert.


Ist ein Zugangsberechtigter der Auffassung, dass der Betrag des Anreizentgeltes unzutreffend sei, so muss er binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung des betreffenden Ergebnisses der monatlichen Saldierung der OHE schriftlich, unter Darlegung der Gründe der Beanstandung, bei der OHE geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung.

Erkennt die OHE die Beanstandung im Rahmen einer ersten, internen Prüfung an, so teilt die OHE dem Zugangsberechtigten binnen eines Monats nach Zugang der Beanstandung das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung mit.

Andernfalls gibt die OHE dem Zugangsberechtigten innerhalb eines Monats Gelegenheit zur schriftlichen Erörterung der Beanstandung. Führt die Erörterung zu einer Einigung, so teilt die OHE dem Zugangsberechtigten das Ergebnis der entsprechend korrigierten Saldierung unverzüglich mit.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur			
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		<i>Stand:</i>	12.11.2019
F01	V01	D01			<i>Gültig ab:</i>	01.01.2020

Kommt keine Einigung zu Stande, teilt die OHE dem Zugangsberechtigten die Ablehnung der Beanstandung unverzüglich mit. Der Rechtsweg steht dem Zugangsberechtigten erst nach Ablehnung der Beanstandung offen.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen Besonderer Teil OHE Kernnetz		
F01	V01	D01			Stand: 12.11.2019
					Gültig ab: 01.01.2020


6 Anhang

6.1 Entgeltliste

Art	Nutzlänge [m]	Kategorie	Tagesmiete	Jahresmiete
Einseitig angebundene Gleise	0 – 100	E1	26,00 €	2.600,00 €
	101 – 200	E2	41,60 €	4.160,00 €
	201 - 300	E3	56,10 €	5.610,00 €
	301 – 400	E4	70,70 €	7.070,00 €
	401 – 500	E5	86,30 €	8.630,00 €
	501 – 600	E6	99,80 €	9.980,00 €
	601 – 700	E7	116,50 €	11.650,00 €
	701 – X	E8	132,10 €	13.210,00 €
Zweiseitig angebundene Gleise	0 – 100	Z1	44,70 €	4.470,00 €
	101 – 200	Z2	59,30 €	5.930,00 €
	201 - 300	Z3	74,90 €	7.490,00 €
	301 – 400	Z4	90,50 €	9.050,00 €
	401 – 500	Z5	106,10 €	10.610,00 €
	501 – 600	Z6	120,60 €	12.060,00 €
	601 – 700	Z7	135,20 €	13.520,00 €
	701 – X	Z8	150,80 €	15.080,00 €
Ladestraßen	0 - 60	L1	50,00 €	-
	61 - 120	L2	99,80 €	-
	121 - 180	L3	149,80 €	-
	181 - 280	L4	199,70 €	-
	280 - 400	L5	249,60 €	-
Bahnsteig SPNV	0 - X	B1	3,50 € pro Nutzung	-
Bahnsteig Museum	0 - X	B2	1,00 € pro Nutzung	-

Alternativ können Ladestraßen auch nach der gestellten Wagenzahl abgerechnet werden. In dem Fall wird pro Wagen und Tag eine Nutzungsgebühr von 21,00€ erhoben.

Die Reinigungsgebühr pro Wagen beträgt bei Holzverladungen 25,00€. Für die Reinigung der Ladestraße in Winsen (Luhe) Süd nach Schüttgutverladungen wird pauschal ein Entgelt von 125€ erhoben.

<i>Index:</i>			Abteilung Infrastruktur		
			Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen		
			Besonderer Teil		<i>Stand:</i> 12.11.2019
F01	V01	D01	OHE Kernnetz		<i>Gültig ab:</i> 01.01.2020

Zusatzentgelte

Lotse (mind. 8 h), pro Stunde 53,10

<u>Zuschläge</u> für Feiertage	pro Stunde	100 %
Sonntage	pro Stunde	30 %
<u>Zuschläge für Überstunden</u>		
innerhalb der Woche	pro Stunde	30 %
am Sonntag	pro Stunde	60 %
in der Nacht	pro Stunde	60 %
(v. 22 Uhr bis 6 Uhr)		